

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3008 Bern

Per Mail:  
[sekretariat.iv@bsv.ch](mailto:sekretariat.iv@bsv.ch)

16. August 2017

## **Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 17. Mai 2017 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte eröffnet. AGILE.CH als Dachverband von 40 Behinderten-Selbsthilfeorganisationen, die unterschiedlichste Behinderungsgruppen repräsentieren, bedankt sich für die offizielle Einladung, zur vorgeschlagenen Änderung der IV-Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

### **1 Einleitende Bemerkungen**

AGILE.CH freut sich darüber, dass der Bundesrat vergleichsweise schnell auf ein im Juli 2016 in Rechtskraft erwachsenes Urteil des EGMR reagiert. Damit wird die seit bald zwanzig Jahren von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen geäusserte Kritik an der diskriminierenden Praxis des Bundesgerichts bei der Bemessung der Invalidität von teilerwerbstätigen Personen endlich aufgenommen. Und damit erfahren die vor allem betroffenen Frauen die längst fällige Wertschätzung als dreifach Belastete: als unbezahlt tätige Hausfrauen, Mütter und Angehörigenpflegerinnen, als bezahlt Erwerbstätige und als mit einer gesundheitlichen Einschränkung oder mit einer Behinderung Lebende. Trotz der grundsätzlich positiven Einschätzung der Anpassungsvorschläge sind einige Bereiche noch nicht befriedigend gelöst. So vermag etwa die Neudefinition des «Aufgabenbereichs» nicht in allen Teilen zu überzeugen. Unsere konkreten Anregungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

## 2 Zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Neudefinition des Aufgabenbereichs von im Haushalt tätigen Versicherten Art. 27 Abs. 1 IVV

#### 2.1.1 Bisherige Regelung und vorgeschlagene Neuerung

Bisher werden bei nicht Erwerbstätigen folgende Tätigkeiten einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und bei der Bemessung der Invalidität anerkannt (Art. 27 IVV): die *üblichen* Tätigkeiten im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (den klösterlichen Bereich lassen wir hier ausser Acht).

Neu will der Bundesrat nur noch die im Haushalt *notwendigen* Tätigkeiten gelten lassen und neben der Betreuung von Kindern auch jene von Angehörigen im Allgemeinen anerkennen. Die Verwaltung und das Bundesgericht berücksichtigen Letzteres bereits seit längerem. Gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten sollen dagegen nicht mehr beachtet werden. Begründet wird die neue Ausrichtung des «Aufgabenbereichs» damit, dass nur noch ökonomisch relevante Tätigkeiten anerkannt werden sollen. Das sind nach Auffassung des Bundesrates solche, die typischerweise von Dritten gegen Bezahlung übernommen werden können. Künstlerische und gemeinnützige Tätigkeiten gelten dagegen nur noch als reine Freizeittätigkeiten.

#### 2.1.2 Kritik von AGILE.CH

AGILE.CH kann nicht nachvollziehen, weshalb es «angezeigt» sein soll (erläuternder Bericht S. 6), die Definition des Aufgabenbereichs anzupassen. Von der Anpassung sind verschiedene Teilaspekte des Begriffs betroffen.

So ist nicht einsichtig, weshalb die bisher «üblichen» Tätigkeiten im Haushalt durch die «notwendigen» ersetzt werden sollen. Als Kriterium für die Anerkennung von notwendigen Haushaltarbeiten und ob sie somit einer bezahlten Arbeit gleichgestellt werden, soll gelten, ob sie bezahlt an Dritte vergeben würden oder nicht. Dieses Kriterium ist wenig geeignet, die angeblich beabsichtigte Klarheit zu schaffen. Wie verhält es sich etwa mit dem Bügeln von Wäsche: Ist dieses üblich oder notwendig? Es gibt Familien, in denen das Geschirr nur mit gebügelten Tüchern abgetrocknet wird. Andere können gut mit nur gewaschenen Tüchern leben oder trocknen das Geschirr überhaupt nicht ab. In gewissen Familien tragen die meisten Mitglieder Hemden und Blusen, die gebügelt werden wollen. In andern wird darauf kein Wert gelegt. Steht es also im Ermessen der abklärenden IV-Stelle, welche Tätigkeiten sie als «notwendig» beurteilt und wie hoch der Zeitaufwand dafür angesetzt wird? Oder wird eine ausführliche Liste angelegt, welche Aufgaben aus Sicht der Verwaltung im Haushalt notwendig sind? Folgerichtig wäre dann im Übrigen zu fragen, ob bei der Einbusse von bezahlten Tätigkeiten wegen gesundheitlichen Problemen diese als gesellschaftlich notwendig erachtet werden. Die Reduktion der anerkannten Haushaltarbeiten von «üblich» auf «notwendig» gaukelt nach Ansicht von AGILE.CH eine Präzisierung vor. Die Anpassung lässt eher vermuten, dass damit eine Einschränkung der anerkannten Tätigkeiten und damit eine Kosteneinsparung kaschiert werden soll. AGILE.CH lehnt dies ab.

Weiter sollen nur noch jene Tätigkeiten berücksichtigt werden, die erst nach dem gesundheitsschädigenden Ereignis gegen Bezahlung an Dritte vergeben werden, nicht aber jene, die bereits vorher extern erbracht wurden. Was aber, wenn eine Frau mit Kleinkindern und

einer bezahlten Arbeitsstelle eine Weile eine Haushalthilfe angestellt hat, diese in einem späteren Zeitpunkt jedoch nicht mehr benötigt? Die Vorher-Nachher-Konstruktion des BSV überzeugt nicht und führt zu schwierigen und hypothetischen Abgrenzungsfragen. Es ist eher anzunehmen, dass auch mit dieser Anpassung Ausgaben verhindert werden sollen, ohne dass man dies explizit sagt. AGILE.CH lehnt die vorgeschlagene Neuerung ab.

Schliesslich sollen in Zukunft gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten ganz aus dem Aufgabenbereich gestrichen werden. AGILE.CH ist entschieden der Meinung, dass damit der gesellschaftliche Wert dieser Tätigkeiten missachtet wird. Die Schweiz als Land mit einer langen Vereinstradition und einem jährlichen Volumen von rund 700 Millionen geleisteten freiwilligen Arbeitsstunden im Jugend-, Alters-, Behinderten-, Sport- und Kulturbereich würde sozial und kulturell verarmen, dächten alle wie das BSV. Im Übrigen würde die Streichung der gemeinnützigen Freiwilligenarbeit der Strategie des Bundesrates in diesem Bereich zuwiderlaufen.

Was künstlerische Tätigkeiten anbelangt, unterschätzt das BSV deren Wert für die einzelnen Personen, ihr Umfeld und die Gesellschaft insgesamt ebenfalls. Viele gesundheitlich beeinträchtigte Menschen beziehungsweise Menschen mit Behinderungen leben dank ihrer gemeinnützigen oder künstlerischen Tätigkeit erfüllt und sozial vernetzt. Im Übrigen wäre zu fragen, wie das BSV argumentieren würde, wenn eine Künstlerin, ein Künstler mit ihrer, mit seiner Tätigkeit einen Gewinn erzielen würde. Gälten dann malen, töpfern, weben und ähnliche künstlerische Tätigkeiten immer noch als Freizeitbeschäftigung? AGILE.CH ist dezidiert der Meinung, dass gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten weiterhin im Katalog des Aufgabenbereichs enthalten sind.

AGILE.CH begrüsst, dass in Zukunft nicht nur die Erziehung von Kindern zum Aufgabenbereich gehört, sondern generell die Pflege und Betreuung von Angehörigen. Und zwar unabhängig davon, ob diese im eigenen Haushalt wohnen oder nicht.

***AGILE.CH lehnt die Neudefinition des Aufgabenbereichs ab.***

***AGILE.CH befürwortet die Aktualisierung betreffend «Pflege und Betreuung von Angehörigen».***

## **2.2 Neues Berechnungsmodell der Invaliditätsbemessung für Teilerwerbstätige Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2 - 4 IVV**

Da bisher das Berechnungsmodell der Invalidität von teilerwerbstätigen Versicherten mit Haushalt, Kindern und/oder gemeinnütziger oder künstlerischer Tätigkeit gesetzlich nicht festgelegt war, hat das Bundesgericht es in seiner Rechtsprechung konkretisiert. Im Ergebnis wurden damit während fast vierzig Jahren vorab Frauen diskriminiert, indem sie markant weniger oder tiefere Renten erhielten als Personen ohne unbezahlte Haushalt- und Erziehungsarbeit, also in der Regel Männer. Die Gesellschaft insgesamt hat somit von der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen profitiert.

Neu soll nun beim bezahlten und unbezahlten Arbeitsbereich jeweils zunächst von einem 100-Prozent-Pensum ausgegangen und die jeweilige Einschränkung ermittelt werden. Erst anschliessend werden die beiden Bereiche gewichtet und schliesslich zusammengezählt und der Invaliditätsgrad festgelegt. Damit nimmt der Bundesrat endlich – und nur dank einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – die seit Jahrzehnten geäusserte Kritik an

der diskriminierenden Praxis des Bundesgerichts und die vom Parlament nie vorgenommene Korrektur im Grundsatz auf.

Im erläuternden Bericht wird behauptet, dass mit der neuen Berechnungsart auch das Problem der Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit gelöst sei. Es geht dabei um die Frage, wie weit sich gesundheitliche Belastungen von einem Bereich auf den anderen auswirken. Also etwa, wenn eine Frau – nehmen wir an, sie lebt mit multipler Sklerose – mit Kindern ihr bezahltes Arbeitspensum aus gesundheitlichen Gründen reduzieren muss. Die Krankheit führt dazu, dass die Versicherte bei der Haushaltarbeit und in der Kinderbetreuung ebenfalls stärker eingeschränkt ist, da sie mehr Erholungszeit benötigt. Daran ändert das vorgeschlagene Berechnungsmodell nichts.

Der Bericht des Bundesrates zeigt in Beantwortung des Postulats Jans (12.3960) eine einfache Lösung für das Problem auf: Die Ärztin oder die Haushaltsabklärungsperson sollten gezielt entsprechende Fragen stellen und die Erkenntnisse in ihre Begutachtung einfließen lassen.

***AGILE.CH begrüsst das vorgeschlagene Berechnungsmodell ausdrücklich.  
AGILE.CH verlangt, dass die Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Tätigkeit weiterhin berücksichtigt wird. Dies im Sinne der Vorschläge des Berichts des Bundesrates in Beantwortung des Postulats Jans, 12.3960.***

### **2.3 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

Versicherte, deren Renten nach der gemischten Methode berechnet wurden, sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung der IVV zu einem Revisionsverfahren eingeladen werden. Erhöht sich in Anwendung des angepassten Berechnungsmodells die Rente, soll die Erhöhung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision der IVV erfolgen.

Wurde Versicherten in Folge der heute angewendeten Bemessungsmethode ein IV-Grad ohne Rentenberechtigung attestiert, müssen die IV-Stellen eine Neuanmeldung prüfen.

***AGILE.CH begrüsst die vorgeschlagene Übergangsbestimmung.  
AGILE.CH verlangt, dass die IV-Stellen die Bevölkerung, Ärztinnen und Ärzte, Anwaltsverbände, Gewerkschaften und Unternehmen aktiv über die Möglichkeit einer Neuanmeldung informieren.***

## **3 Kosten**

Der Bundesrat geht davon aus, dass dank der nicht-diskriminierenden Anwendung der gemischten Methode einige der 16'200 betroffenen IV-Rentenbeziehenden höhere Renten erhalten werden. Der Betrag macht ca. 6,5 Promille der Rentenkosten von 5,4 Milliarden Franken (Basis: 2015) oder rund 35 Millionen Franken aus.

Der erläuternde Bericht zur IVV-Änderung geht allerdings mit keinem Wort auf die Unterstützung durch Angehörige ein, welche die Versicherten in Anspruch nehmen müssen. Damit wird ein gewichtiger Bereich des Themas «Hausarbeit, Kindererziehung und Angehörigenbetreuung» ausgeklammert. AGILE.CH ist der Meinung, dass Leistungen, die von Angehörigen erbracht und von ihnen als Unterstützung erwartet werden, ebenfalls beziffert werden müssen. Nur so ist eine transparente Gesamtkostenrechnung korrekt. Zudem erfahren Angehörige damit zumindest eine immaterielle Wertschätzung.

**AGILE.CH verlangt, dass die von Angehörigen erwarteten und von ihnen erbrachten Unterstützungsleistungen beziffert und in der Gesamtkostenrechnung dieser IVV-Revision dargestellt werden.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Stephan Hüsler  
Präsident



Suzanne Auer  
Zentralsekretärin

Per E-Mail  
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Herr Bundesrat Alain Berset

Zürich, 8. September 2017

**Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) –  
Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der SVV nimmt zur Kenntnis, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 2. Februar 2016 entschieden hat, dass die gemischte Methode bei Personen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, das Diskriminierungsverbot verletzt. Mit Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2–4 soll deshalb ein neues Berechnungsmodell der gemischten Methode eingeführt werden.

Eine Unklarheit besteht betreffend Übergangsbestimmung. Das neue Gesetz soll ab 1.1.2018 auf alle laufenden Fälle von Teilzeiterwerbstätigen angewendet werden. Die IV bekommt also die Auflage, diese Fälle zu revidieren. Keine Aussage besteht dazu, welche Auswirkungen damit auf (zu koordinierende) UVG-Versicherungsleistungen bestehen.

Der SVV geht davon aus, dass die neue Rechnungsweise zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen dazu führen wird, dass diesen Personengruppen höhere (Teil-)renten der IV zuerkannt werden. Dies führt neben den oben erwähnten sozialversicherungsrechtlichen Koordinationsfragen auch zu einer Anpassung der Direktschadenberechnung in Haftpflichtfällen.

In neuen Fällen ist das unproblematisch. Der sogenannte Direktschaden (effektiver Schaden abzüglich Sozialversicherungsleistungen) gegenüber Haftpflichtigen wird entsprechend kleiner. In alten Fällen kann die Anpassung der IVV aber zur Überentschädigung von Versicherten führen. Falls der Haftpflichtversicherer der versicherten Person den Direktschaden bis zum effektiven

Schaden bereits entschädigt hat (da im damaligen Zeitpunkt keine kongruenten Sozialversicherungsleistungen ausgerichtet wurden), resultiert im Falle einer Neuberentung eine Überentschädigung bei der versicherten Person. Diese erhält zusätzlich zum bereits erfolgten vollen Ausgleich des effektiven Schadens neu noch eine IV Rente für identische Schadenspositionen.

Diese Überentschädigung ist per se ungerechtfertigt. Erschwerend kommt hinzu, dass je nach Rechtsauffassung bezüglich der Subrogation die IV beim bereits leistenden Haftpflichtversicherer für die neu zugesprochene IV Rente Regress nehmen könnte, was zu einer Doppelzahlung des Haftpflichtversicherers führen würde. Das Überentschädigungsverbot wird indirekt verletzt und die Überentschädigung würde wegen fehlender Koordination der Versichertengemeinschaft der Haftpflichtversicherten überwälzt. Das ist weder im Interesse der Allgemeinheit noch der Sozialversicherer und die Privatversicherer verlangen eine angemessene Berücksichtigung dieser rechtsstaatlichen Grundsätze in der IVV Vorlage.

Davon ausgehend, dass die Überentschädigung aus Gründen der Praktikabilität nicht verhindert werden kann, gilt es sicher zu stellen, dass keine Fehlbelastung der Haftpflichtversicherten-gemeinschaft erfolgt. Zu diesem Zweck schlägt der SVV folgende Regelung eines neuen Absatzes 3 in den IVV Übergangsbestimmungen vor:

### Empfehlung SVV

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... laufende Renten, die in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen wurden, ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Revision einzuleiten. Eine allfällige Erhöhung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

<sup>2</sup> Wurde eine Rente vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... wegen eines zu geringen Invaliditätsgrads einer teilerwerbstätigen versicherten Person, die sich zusätzlich im Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG betätigte, verweigert, so wird eine neue Anmeldung geprüft, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Artikel 27<sup>bis</sup> Absätze 2–4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt.

<sup>3</sup> ***(neu) Führt die Neuberechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2-4 zu einem neuen oder höheren Rentenanspruch der versicherten Person, entfällt die entsprechende Subrogation der Invalidenversicherung gemäss Art. 72 ATSG, sofern ein Haftpflichtiger die versicherte Person für ihre gesundheitlichen Einschränkungen in Haushalt und/oder Erwerb bereits entschädigt hat.***

Systematisch richtig wäre eine Koordinationsbestimmung im ATSG vorzusehen, da die Koordination neben der IV auch Leistungen aus UVG, MV und weiteren Sozialversicherungen betreffen kann. Die komplette Koordination von Sozialversicherungsleistungen mit Vorleistungen Dritter könnte im Rahmen der ATSG Revision, beispielsweise mit einem neuen ATSG Artikel 69a «Koordination von Sozialversicherungsleistungen bei schadenidentischer Vorleistung Dritter» gefunden werden. Damit würde eine Überentschädigung verhindert. Als Übergangslösung ist die oben vorgeschlagene Bestimmung im Rahmen der IVV aber sinnvoll.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Thomas Helbling  
Direktor; Vorsitzender der Geschäftsleitung



Hubert Bär  
Leiter Haftpflichtversicherung und  
Schadenmanagement



Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
[sekretariat.iv@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association suisse des Institutions de prévoyance  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza  
Kreuzstrasse 26  
8008 Zürich  
Telefon 043 243 74 15/16  
Telefax 043 243 74 17  
E-Mail [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)  
Website [www.asip.ch](http://www.asip.ch)

Zürich, 11. September 2017

## Vernehmlassung – Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung betreffend Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode) anlässlich der Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Stellung.

Entgegen der heutigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, gemäss welcher bei Teilerwerbstätigen in der 2. Säule der IV-Grad bezogen auf das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherte Teilzeitpensum bemessen wird, hält der neue Art. 27bis Abs. 3 Bst. a IVV fest, dass das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird. Diese Hochrechnung auf eine Erwerbstätigkeit zu 100% lehnen wir ab, da sie, wie das Bundesgericht in seinem Entscheid 9C\_403/2015, E. 5.2. festhält, auf «eine mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbare Deckung des Risikos Erwerbsunfähigkeit als solches hinausliefere».

Auch wenn es den Vorsorgeeinrichtungen weiterhin möglich ist, die BVG-Leistungen aufgrund der Überentschädigungsbestimmung von Art. 24 BVV 2 zu kürzen (Leistungscoordination), spricht gegen den neuen Art. 27bis Abs. 3 Bst. a IVV, dass teilerwerbstätige Versicherte mit einem Aufgabenbereich gemäss dem neuen Berechnungsmodell in der IV im Vergleich zu heute eher einen Rentenanspruch haben bzw. eine höhere Rente beziehen werden, wodurch mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge eine Verbesserung der finanziellen Situation der Versicherten erfolgt.

Weiter kommt hinzu, dass sich, so der Erläuterungsbericht, S. 7, die finanziellen Auswirkungen im Bereich des BVG-Obligatoriums kaum abschätzen lassen, «da keine Angaben vorliegen, welche zuverlässige Rückschlüsse

darüber zulassen, in welchem Ausmass die Leistungen sich verändern werden». Gerade angesichts der derzeitigen finanziellen Lage (tiefe Zinsen) ist dies für die Vorsorgeeinrichtungen nicht zu verantworten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und ersuchen Sie freundlich, unsere Position zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet  
Präsident



Hanspeter Konrad  
Direktor

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3008 Bern

Per Mail an: [Bereich.Recht@bsv.admin.ch](mailto:Bereich.Recht@bsv.admin.ch)

Zürich/Rüti, 1. September 2017

**Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) –  
Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erwähnte Anpassung der IV-Verordnung betrifft Frauen mit Behinderung sowie ihre Kinder und Partner zentral. Gerne folgen wir deshalb Ihrer Einladung, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen. Unsere Einschätzung finden Sie im Anhang. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

avanti donne – Interessenvertretung und Kontaktstelle  
Frauen und Mädchen mit Behinderung



Carmen Coleman, Präsidentin



Angie Hagmann, Geschäftsleiterin

Anhang: Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

## **Stellungnahme avanti donne – Interessenvertretung Frauen und Mädchen mit Behinderung**

### **1 Grundsätzliches**

**avanti donne** ist erleichtert, dass der Invaliditätsgrad künftig auch bei Teilerwerbstätigen mit Familienpflichten auf eine Weise berechnet werden soll, dass diese Versicherten nicht mehr wie bis anhin diskriminiert werden. Zudem ist **avanti donne** erfreut darüber, dass künftig nicht mehr nur die Kindererziehung, sondern die Betreuung und Pflege aller Angehörigen zum Aufgabenbereich zählen soll, und dies unabhängig davon, ob diese im eigenen Haushalt leben oder nicht.

Damit trägt das BSV der Lebensrealität der Menschen besser Rechnung. Insbesondere betroffene Frauen erfahren eine längst fällige Anerkennung ihrer dreifachen Belastung als unbezahlt tätige Hausfrauen, Mütter und Angehörigenpflegerinnen, als bezahlt Erwerbstätige und als mit einer gesundheitlichen Einschränkung oder mit einer Behinderung Lebende.

Demgegenüber gibt aus der Sicht von **avanti donne** insbesondere die Neudefinition des Aufgabenbereichs Anlass zu kritischen Fragen.

Nachfolgend unsere Einschätzung der einzelnen Bestimmungen:

### **2 Einzelne Bestimmungen**

#### **Neudefinition des Aufgabenbereichs von im Haushalt tätigen Versicherten Art. 27 Abs. 1 IVV**

Bisher werden bei nicht Erwerbstätigen folgende Tätigkeiten einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und bei der Bemessung der Invalidität anerkannt (Art. 27 IVV): die *üblichen* Tätigkeiten im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten.

Neu will der Bundesrat nur noch die im Haushalt *notwendigen* Tätigkeiten gelten lassen. Begründet wird dies damit, dass nur noch ökonomisch relevante Tätigkeiten anerkannt werden sollen. Das sind nach Auffassung des Bundesrates solche, die «typischerweise» von Dritten gegen Bezahlung übernommen werden können. Künstlerische und gemeinnützige Tätigkeiten sollen dagegen nur noch als reine Freizeittätigkeiten gelten.

#### **Kritik von *avanti donne***

**avanti donne** kann nicht nachvollziehen, weshalb die bisher «üblichen» Tätigkeiten im Haushalt durch die «notwendigen» ersetzt werden sollen. Das Kriterium der Vergabe an Dritte ist jedenfalls ungeeignet, die angeblich beabsichtigte Klarheit zu schaffen. Wie verhält es sich etwa mit dem Bügeln von Wäsche: Ist dieses üblich oder notwendig? Wie viele Arbeitsstunden werden dafür eingeräumt? Und wer entscheidet dies – auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Umbenennung der anerkannten Haushaltarbeiten von «üblich» in «notwendig» entspricht tendenziell einer Reduktion und lässt vermuten, dass damit neuer Spielraum für Kosteneinsparungen durch die beurteilenden IV-Stellen geschaffen werden soll.

**avanti donne** ist damit nicht einverstanden.

Weiter sollen nur noch jene Tätigkeiten berücksichtigt werden, die erst nach dem gesundheitsschädigenden Ereignis gegen Bezahlung an Dritte vergeben werden, nicht aber jene, die bereits vorher extern erbracht wurden. Dabei ist unklar, ob hier nur die Tätigkeiten an sich tangiert sind oder auch der Umfang, in dem diese erbracht wurden bzw. werden sollen. Und was, wenn eine erwerbstätige Frau mit Kleinkindern nur vorübergehend eine externe Hilfe benötigt hat? Wird bei einer erneuten Veränderung der Situation diese externe Hilfe nicht mehr anerkannt, weil sie in einer früheren (= anderen) Situation schon einmal beansprucht wurde?

Die Fragen zeigen, dass die Vorher-Nachher-Konstruktion zu schwierigen und hypothetischen Abgrenzungsfragen führt und somit das Risiko neuer willkürlicher Entscheidungen birgt, statt Klarheit zu bringen. Es entsteht deshalb der Eindruck, dass auch mit dieser Anpassung Ausgaben verhindert werden sollen, ohne dass man dies explizit sagt.

**avanti donne** lehnt die vorgeschlagene Neuerung deshalb ab.

Schliesslich sollen in Zukunft gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten ganz aus dem Aufgabenbereich gestrichen werden. Damit wird der gesellschaftliche Wert dieser jährlich rund 700 Millionen freiwillig geleisteter Arbeitsstunden missachtet und die Strategie des Bundesrats zur Förderung der Freiwilligenarbeit unterlaufen.

Was künstlerische Tätigkeiten anbelangt, schliesst **avanti donne** sich ebenfalls der Argumentation von AGILE.CH an: Das BSV unterschätzt deren Wert für die einzelnen Personen, ihr Umfeld und die Gesellschaft insgesamt. Viele gesundheitlich beeinträchtigte Menschen beziehungsweise Menschen mit Behinderungen leben dank ihrer gemeinnützigen oder künstlerischen Tätigkeit erfüllt und sozial vernetzt. Im Übrigen wäre zu fragen, ob künstlerische Tätigkeiten für das BSV auch dann als Freizeitbeschäftigung gelten, wenn eine Künstlerin damit ein Einkommen erzielt.

**avanti donne** lehnt die Streichung gemeinnütziger und künstlerischer Tätigkeiten aus dem Katalog des Aufgabenbereichs ab.

**avanti donne** begrüsst demgegenüber, dass in Zukunft nicht nur die Erziehung von Kindern zum Aufgabenbereich gehört, sondern generell die Pflege und Betreuung von Angehörigen, unabhängig davon, ob diese im eigenen Haushalt wohnen oder nicht.

**→ avanti donne lehnt die Neudefinition des Aufgabenbereichs bzw. alle in diesem Zusammenhang vorgesehenen Änderungen ab.**

**→ avanti donne befürwortet die Aktualisierung betreffend «Pflege und Betreuung von Angehörigen».**

## **Neues Berechnungsmodell der Invaliditätsbemessung für Teilerwerbstätige**

### **Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2 - 4 IVV**

Da bisher das Berechnungsmodell der Invalidität von teilerwerbstätigen Versicherten mit Haushalt, Kindern und/oder gemeinnütziger oder künstlerischer Tätigkeit gesetzlich nicht festgelegt war, hat das Bundesgericht es in seiner Rechtsprechung konkretisiert. Im Ergebnis wurden damit während

fast vierzig Jahren vorab Frauen diskriminiert, indem sie markant weniger oder tiefere Renten erhielten als Personen ohne unbezahlte Haushalt- und Erziehungsarbeit, also in der Regel Männer. Die Gesellschaft insgesamt hat somit von der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen profitiert.

Neu soll nun beim bezahlten und unbezahlten Arbeitsbereich jeweils zunächst von einem 100-Prozent-Pensum ausgegangen und die jeweilige Einschränkung ermittelt werden. Erst anschliessend werden die beiden Bereiche gewichtet und schliesslich zusammengezählt und der Invaliditätsgrad festgelegt. Damit nimmt der Bundesrat die seit Jahrzehnten geäusserte Kritik an der diskriminierenden Praxis des Bundesgerichts und die vom Parlament nie vorgenommene Korrektur im Grundsatz auf.

Im erläuternden Bericht wird behauptet, dass mit der neuen Berechnungsart auch das Problem der Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit gelöst sei. Es geht dabei um die Frage, wie weit sich gesundheitliche Belastungen von einem Bereich auf den anderen auswirken. Also etwa, wenn eine Frau – nehmen wir an, sie lebt mit multipler Sklerose – mit Kindern ihr bezahltes Arbeitspensum aus gesundheitlichen Gründen reduzieren muss. Die Krankheit führt dazu, dass die Versicherte bei der Haushaltarbeit und in der Kinderbetreuung ebenfalls stärker eingeschränkt ist, da sie mehr Erholungszeit benötigt. Daran ändert das vorgeschlagene Berechnungsmodell nichts.

Der Bericht des Bundesrates zeigt in Beantwortung des Postulats Jans (12.3960) eine einfache Lösung für das Problem auf: Die Ärztin oder die Haushaltsabklärungsperson sollten gezielt entsprechende Fragen stellen und die Erkenntnisse in ihre Begutachtung einfließen lassen.

**→ avanti donne begrüsst das vorgeschlagene Berechnungsmodell.**  
**→ avanti donne fordert, dass die Wechselwirkung zwischen bezahlter und unbezahlter Tätigkeit weiterhin berücksichtigt wird. Dies im Sinne der Vorschläge des Berichts des Bundesrates in Beantwortung des Postulats Jans, 12.3960.**

### 3 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

**→ avanti donne begrüsst die vorgeschlagene Übergangsbestimmung.**  
**→ avanti donne fordert, dass die IV-Stellen die Bevölkerung sowie ÄrztInnen, Anwaltsverbände, Gewerkschaften und Unternehmen aktiv über die Möglichkeit einer Neuanmeldung informieren.**

### 4 Kosten

Der Bundesrat geht davon aus, dass infolge des neuen Berechnungsmodells einige der 16'200 betroffenen IV-Rentenbeziehenden eine höhere Rente erhalten werden. Er rechnet mit ca. 6,5 Promille der Rentenkosten von 5,4 Milliarden Franken (Basis: 2015) oder rund 35 Millionen Franken aus.

Der erläuternde Bericht zur IVV-Änderung geht mit keinem Wort auf die Unterstützung durch Angehörige ein, welche die Versicherten in Anspruch nehmen müssen. Damit wird ein gewichtiger Bereich des Themas «Hausarbeit, Kindererziehung und Angehörigenbetreuung» ausgeklammert.

**avanti donne** ist der Meinung, dass Leistungen, die von Angehörigen erbracht und von ihnen als Unterstützung erwartet werden, ebenfalls beziffert werden müssen. Nur so ist eine transparente Gesamtkostenrechnung korrekt. Zudem erfahren Angehörige damit zumindest eine immaterielle Wertschätzung.

**→ avanti donne fordert, dass die von Angehörigen erwarteten und von ihnen erbrachten Unterstützungsleistungen beziffert und in der Gesamtkostenrechnung dieser IVV-Revision dargestellt werden.**

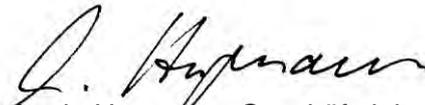
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zürich / Rüti, 1. September 2017

avanti donne – Interessenvertretung und Kontaktstelle  
Frauen und Mädchen mit Behinderung



Carmen Coleman, Präsidentin



Angie Hagmann, Geschäftsleiterin

**Inclusion Handicap**  
Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch  
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION,  
HANDICAP**

Dachverband der  
Behindertenorganisationen Schweiz

**Einschreiben**

Eidg. Departement des Innern (EDI)  
z. Hd. Herr Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern



Bern, 1. September 2017

**Änderung der IVV - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte  
(gemischte Methode)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen in obiger Angelegenheit und die Einladung zur Stellungnahme. Nachdem wir die Stellungnahme von Inclusion Handicap, Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz, dem Bundesamt für Sozialversicherungen bereits elektronisch und in den gewünschten Formaten eingereicht haben, erhalten Sie hiermit noch ein Exemplar in Papierform.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a horizontal line and a small flourish.

**INCLUSION HANDICAP**  
Julien Neruda, Geschäftsleiter

**Beilage:** Stellungnahme Inclusion Handicap vom 1. September 2017

**Inclusion Handicap**  
Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch  
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION,  
HANDICAP**

Dachverband der  
Behindertenorganisationen Schweiz

## **ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE INVALIDENVERSICHERUNG (IVV)**

## **INVALIDITÄTSBEMESSUNG FÜR TEILERWERBSTÄTIGE VERSICHERTE (GEMISCHTE METHODE)**

---

### **Stellungnahme Inclusion Handicap**

**Bern, 1. September 2017**



## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bemerkung .....</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Materielle Bemerkungen.....</b>	<b>1</b>
1.	Definition des Aufgabenbereichs (Art. 27 IVV) .....	1
2.	Neues Berechnungsmodell (Art. 27 <sup>bis</sup> Abs. 2-4 IVV).....	3
3.	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten .....	3
4.	Wechselwirkung.....	4



## A. Allgemeine Bemerkung

Inclusion Handicap begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode). Dadurch wird die seit vielen Jahren bestehende Diskriminierung beseitigt, die hauptsächlich Frauen trifft und die seit langem auch von den Behindertenorganisationen stark kritisiert wurde. Mit dem neuen Berechnungsmodell der gemischten Methode wird nun endlich eine nichtdiskriminierende, EMRK-konforme, mathematisch logische, in sich schlüssige und zudem leicht verständliche Ausgestaltung der gemischten Methode eingeführt. Demgegenüber lehnt Inclusion Handicap die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Definition des Aufgabenbereichs als teilweise unbegründet ab.

## B. Materielle Bemerkungen

### 1. Definition des Aufgabenbereichs (Art. 27 IVV)

Im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnungsänderung erachtet es der Bundesrat als angezeigt, den Aufgabenbereich neu zu definieren. Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 IVG sollen dabei nur noch Tätigkeiten zum Aufgabenbereich gehören, die einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können. Hierfür soll das «Dritt-Personen-Kriterium» massgebend sein. Es soll also danach gefragt werden, ob die entsprechende Tätigkeit typischerweise von Dritten (Personen oder Unternehmungen) gegen Bezahlung übernommen werden kann. Freiwillige Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltbereichs wie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten sollen somit neu höchstens in Sonderfällen einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und als Tätigkeiten im Aufgabenbereich anerkannt werden. Im vorgeschlagenen Art. 27 IVV sollen die gemeinnützige und die künstlerische Tätigkeit deshalb gar nicht mehr explizit erwähnt werden.

Nach Ansicht des Bundesrates erfüllen die klassischen Haushaltstätigkeiten (z.B. Planung und Organisation der Haushaltsführung, Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf, Wäsche) sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen das «Dritt-Personen-Kriterium», denn diese Tätigkeiten müssten extern eingekauft werden (Haushalthilfe, Raumpflegerin, etc.), wenn sie nicht auf andere Familienmitglieder aufgeteilt werden können. Im Rahmen der Pflege und Betreuung sollen Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Pflegekinder sowie in gerader Linie verwandte Personen zum Kreis der Angehörigen gehören. Die Berücksichtigung der Pflege und Betreuung von Angehörigen soll grundsätzlich nicht davon abhängen, ob diese im eigenen Haushalt wohnen oder nicht.

Sowohl bei der Haushaltstätigkeit als auch bei der Pflege und Betreuung von Angehörigen sollen diejenigen Tätigkeiten, die bereits von Dritten erbracht und von einer Versicherung bezahlt werden, nicht berücksichtigt werden. Auch wenn eine Person die entsprechende Tätigkeit bereits vor ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eigene Kosten von Dritten hat erbringen lassen, soll diese Tätigkeit bei der Ermittlung der Einschränkung nicht berücksichtigt werden. Neu sollen somit nur diejenigen klassischen Haushaltstätigkeiten und Pflege- und Betreuungstätigkeiten bei der Ermittlung der Einschränkung berücksichtigt werden, die *nach* Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung *neu* auf eigene Kosten an Drittpersonen abgegeben werden müssten.



## Position Inclusion Handicap

a) Inclusion Handicap ist nicht damit einverstanden, dass gemeinnützige Tätigkeiten neu höchstens in Sonderfällen einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und somit als Tätigkeiten im Aufgabenbereich anerkannt werden sollen. Die gemeinnützige Tätigkeit hat insbesondere im Bereich der Pflege von Personen, die nicht zum Kreis der «Angehörigen» gehören, wie z.B. die Pflege von Geschwistern, eine ausserordentlich grosse gesellschaftliche Relevanz. Das gilt auch für Engagements im Bereich der Jugend-, Behinderten- und Altersarbeit. Im Gegensatz zu Freizeitaktivitäten zum eigenen Nutzen handelt es sich bei der gemeinnützigen Tätigkeit vielmehr um eine bewusst produktive Leistung zur Unterstützung Dritter und der Gesellschaft als Ganzem. Gemäss Prof. Dr. Markus Freitag, Institut für Politikwissenschaft Universität Bern, macht die freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit in der Schweiz 700 Mio. Arbeitsstunden und somit rund 9% der total geleisteten 7'700 Mio. Stunden Erwerbsarbeit aus (vgl. Freitag, Markus et al. (2016): *Freiwilligen-Monitor Schweiz 2016*, Zürich, Seismo; <https://www.seismoverlag.ch/de/daten/freiwilligen-monitor-schweiz-2016>; vorgetragen am präsidentalen Anlass zum Wert der Freiwilligenarbeit im Bundeshaus Bern vom 17. Juni 2017). Freiwilligenarbeit bzw. gemeinnützige Tätigkeiten sind somit von grosser sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung und eine Form der gesellschaftlichen Selbstorganisation, die auf dem Engagement des Einzelnen beruht. Das Argument, dass damit kein ökonomischer Schaden entstehe, greift aus unserer Sicht zu kurz: Ein Wegfall des freiwilligen Engagements stellt zwar kurzfristig keinen monetären Schaden dar, kann für die freiwillig engagierte Person aber durchaus in einen individuellen sozialen und eben auch ökonomischen Schaden resultieren, indem sie ihre Möglichkeit zur gesellschaftlichen Integration und Partizipation verliert. Freiwilliges Engagement ist ein wichtiges Standbein unserer Zivilgesellschaft und die UNO-BRK verpflichtet ihre Vertragsstaaten das Engagement von Menschen mit Behinderungen in der Zivilgesellschaft zu fördern.

b) Inclusion Handicap begrüsst, dass der vorgeschlagene Art. 27 Abs. 1 IVV nicht mehr nur die Erziehung der Kinder, sondern nun auch explizit die praxisgemäss bereits bisher schon zum Aufgabenbereich gehörende Pflege und Betreuung von Angehörigen erwähnt und somit den Verordnungstext der geltenden Praxis anpasst. Inclusion Handicap begrüsst ebenfalls, dass hiermit grundsätzlich auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen gemeint ist, welche nicht im gleichen Haushalt wohnen.

c) Inclusion Handicap betont, dass weiterhin nur relevant sein und danach gefragt werden darf, ob die Tätigkeiten im Aufgabenbereich aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht mehr selbst vorgenommen werden können. Es darf und kann nicht entscheidend sein, ob die Tätigkeit effektiv gegen Entgelt an eine Drittperson vergeben wird.

Dass nur die *nach* Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung *neu* auf eigene Kosten an Drittpersonen abzugebenden Tätigkeiten bei der Ermittlung der Einschränkung berücksichtigt werden sollen, wäre zudem nur vertretbar, so lange die versicherte Person die betreffenden Tätigkeiten ohne gesundheitliche Beeinträchtigung auch weiterhin einkaufen würde. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die versicherte Person diese Tätigkeiten ohne gesundheitliche Beeinträchtigung wieder selbst ausüben würde – sei es aus finanziellen, familiären oder anderweitigen Gründen – müssten sie bei der Ermittlung der Einschränkung ohnehin wieder berücksichtigt werden. Um solche schwierigen und hypothetischen Abgrenzungsfragen und damit im Zusammenhang stehende Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, erscheint es sinnvoller, auf diese Neuerung zu verzichten.



*Beispiel: Eine zu 50% erwerbstätige und zu 50% haushaltstätige Mutter von 3 Kindern hat vor Eintritt ihrer Invalidität eine Haushalthilfe eingestellt, um sich vorübergehend zu entlasten. Sobald die Kinder etwas grösser und selbständiger sind, würde sie ohne Invalidität auf eine externe Hilfe verzichten und die Aufgaben wieder selber übernehmen. Die entsprechenden Tätigkeiten sind deshalb klar als Aufgabenbereich zu qualifizieren.*

- **Inclusion Handicap fordert, dass die gemeinnützige Arbeit in Art. 27 Abs. 1 IVV weiterhin explizit erwähnt und als Aufgabenbereich bezeichnet wird.**
- **Inclusion Handicap begrüsst die explizite Erwähnung der Pflege und Betreuung von Angehörigen in Art. 27 Abs. 1 IVV.**
- **Inclusion Handicap fordert, dass auf die Abgrenzung verzichtet wird, ob die Tätigkeiten im Aufgabenbereich erst nach oder bereits vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gegen Entgelt an Drittpersonen abgegeben wurden bzw. werden müssten.**

## **2. Neues Berechnungsmodell (Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2-4 IVV)**

Das neue Berechnungsmodell der gemischten Methode soll die Invaliditätsgrade im Erwerbsbereich und im Aufgabenbereich gleichwertig gewichten. Dabei lehnt es sich an die Regelung in der obligatorischen Unfallversicherung (UV) an, welche für den Anteil der Erwerbstätigkeit das Valideneinkommen bezogen auf eine hypothetische Vollzeitstelle berechnet.

Für das Valideneinkommen soll also nicht mehr auf das Einkommen aus dem Teilzeitpensum abgestellt werden, sondern das entsprechende Einkommen soll auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet werden. Verglichen mit dem unverändert festgelegten Invalideneinkommen ergibt sich eine prozentuale Erwerbseinbusse, die dann anhand des Beschäftigungsgrades der versicherten Person gewichtet wird.

### **Position Inclusion Handicap**

Inclusion Handicap begrüsst das vorgeschlagene Berechnungsmodell, denn es führt dazu, dass die Teilzeiterwerbstätigkeit nicht mehr – wie seit vielen Jahren kritisiert – doppelt gewichtet wird (einerseits bei der Höhe des Valideneinkommens und andererseits beim Teilinvaliditätsgrad).

- **Inclusion Handicap begrüsst das in Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2-4 IVV vorgeschlagene Berechnungsmodell voll und ganz.**

## **3. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmungen sollen alle laufenden IV-Renten von teilerwerbstätigen Personen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der IVV dem neuen Berechnungsmodell angepasst werden. Damit eine rasche Klärung der Rechtslage sowie eine einheitliche Anwendung der gemischten Methode sichergestellt werden kann, soll die Änderung der IVV auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Für diejenigen Fälle, in denen nach der bisherigen Anwendung der gemischten Methode ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad festgestellt und der Rentenanspruch abgelehnt oder eine Rente aufgehoben wurde, sieht Absatz 2 der Übergangsbestimmungen vor, dass auf eine Neuanschuldung eingetreten und der Rentenanspruch neu geprüft werden muss, wenn unter Anwendung des neuen Berechnungsmodells voraussichtlich ein Invaliditätsgrad von mind. 40% und somit ein Rentenanspruch resultiert. Gemäss den Erläuterungen soll ein allfälliger



Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 IVG und somit frühestens sechs Monate nach der Neuanmeldung entstehen.

### **Position Inclusion Handicap**

Inclusion Handicap begrüsst den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auch die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen begrüsst Inclusion Handicap im Grundsatz. Bei Absatz 2 der Übergangsbestimmungen fordert Inclusion Handicap aber, dass der Rentenanspruch nach einer Neuanmeldung ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der IVV und nicht erst sechs Monate nach der Neuanmeldung entsteht. Andernfalls würden Personen, die ihren Rentenanspruch aufgrund des diskriminierenden Berechnungsmodells der gemischten Methode verloren haben bzw. denen die Ausrichtung einer Rente verweigert wurde, gegenüber Personen, die bisher „nur“ eine Rentenkürzung in Kauf nehmen mussten, benachteiligt und erneut diskriminiert. Absatz 2 der Übergangsbestimmungen ist daher analog Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: *«Eine allfällige Rentenzusprache erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung. Art. 24 Abs. 1 ATSG bleibt vorbehalten.»*

Nachdem nun gestützt auf ein diskriminierendes und EMRK-widriges Berechnungsmodell auf Kosten der Frauen und ihrer Familien jahrelang Einsparungen vorgenommen wurden, reicht es aus der Sicht von Inclusion Handicap nicht aus, die Möglichkeit der Neuanmeldung lediglich über die Übergangsbestimmungen zu kommunizieren. Vielmehr sollen das Bundesamt für Sozialversicherungen und die IV-Stellen aktiv über die auch ohne Verschlechterung des Gesundheitszustandes bestehende Möglichkeit der Neuanmeldung informieren.

→ ***Inclusion Handicap begrüsst den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens.***

→ ***Inclusion Handicap fordert, Absatz 2 der Übergangsbestimmungen wie folgt zu ergänzen: «Eine allfällige Rentenzusprache erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung. Art. 24 Abs. 1 ATSG bleibt vorbehalten.»***

→ ***Inclusion Handicap fordert, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen und die IV-Stellen aktiv über die Möglichkeit einer Neuanmeldung informieren.***

## **4. Wechselwirkung**

Der Bundesrat geht davon aus, dass mit dem neuen Berechnungsmodell der gemischten Methode auch das Problem der Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt gelöst werde. Begründet wird dies damit, dass die Auswirkungen der Wechselwirkung durch das Abstellen auf eine Vollerwerbstätigkeit im Erwerbsbereich und auf eine vollumfängliche Betätigung im Aufgabenbereich automatisch mitberücksichtigt seien.

### **Position Inclusion Handicap**

Inclusion Handicap teilt diese Ansicht nicht. Eine Wechselwirkung kann selbst beim neuen EMRK-konformen Berechnungsmodell eintreten und sich negativ auf das Leistungsniveau auswirken. Die vom Bundesrat in seinem Bericht in Beantwortung des Postulats Jans 12.3960 vom 1. Juli 2015 als wichtig erachtete Fragestellung der IV-Stellen an die Ärztinnen und Ärzte bzw. die Gutachterinnen und Gutachter zur Wechselwirkung erübrigt sich deshalb keineswegs. Im Gegenteil, allfällige Wechselwirkungen müssen in Zukunft besser eruiert und berücksichtigt werden.



Beispiel: Wenn eine Person neben ihrer 40%-Erwerbstätigkeit noch einen Haushalt mit Kleinkindern führen muss, beurteilt sich die Zumutbarkeit anders, als wenn sie daneben einen einfachen 2-Personenhaushalt führt. Diesem Aspekt müssen RAD-Ärzte und Gutachter in Zukunft Rechnung tragen. Tun sie dies konsequent, kann auf den von der Rechtsprechung entwickelten, in der Praxis aber kaum angewendeten Doppelbelastungsabzug von maximal 15% verzichtet werden.

→ **Inclusion Handicap fordert, dass die Wechselwirkung zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt auch bei der Anwendung des neuen Berechnungsmodells stärker berücksichtigt wird und zwar im Sinne des Berichts des Bundesrates vom 1. Juli 2015 in Beantwortung des Postulats Jans 12.3960.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**INCLUSION HANDICAP**  
Julien Neruda, Geschäftsleiter

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

[sekretariat.iv@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

Bern, den 01.09.2017

**Antwort** auf die

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrter Damen und Herren

Als nationaler Branchenverband vertritt INSOS Schweiz die Interessen von 800 Institutionen für Menschen mit Behinderung. Rund 60 000 Menschen finden hier Arbeit, eine Tagesstruktur sowie ein Zuhause und erhalten die Möglichkeit, eine Integrationsmassnahme oder eine berufliche Massnahme zu absolvieren. INSOS Schweiz setzt sich dafür ein, dass diese Institutionen über optimale Rahmenbedingungen sowie über genügend und gut ausgebildetes Personal verfügen und die Qualitätsstandards einhalten.

**Allgemeine Einschätzung**

INSOS Schweiz begrüsst den Vorschlag des Bundesrats grundsätzlich, ein neues Berechnungsmodell bei der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Personen einzuführen. Die Einsicht - auch wenn als Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewachsen - ist loblich, dass es heute nicht mehr genügt, im Hinblick auf eine nicht diskriminierende Ausgestaltung der Invaliditätsbemessung das veraltete Berechnungsmodell mit einer stärkeren Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen zu optimieren.

Mit dem neuen Berechnungsmodell und der gleichzeitigen Abkehr von der diskriminierenden Bundesgerichtspraxis bei der Bemessung der Invalidität von Teilzeit-erwerbstätigen Personen wird ein Missstand aufgehoben, der von Verbänden im Behindertenbereich seit Jahren kritisiert worden ist. Da Teilzeitarbeit noch immer überproportional von Frauen geleistet wird, kann mit der neuen Bemessungsgrundlage einer Diskriminierung entgegengewirkt werden, von der in erster Linie Frauen betroffen sind. Mit dem neuen Berechnungsmodell der gemischten Methode wird nun endlich eine nichtdiskriminierende, EMRK-konforme und in sich schlüssige Ausgestaltung als Grundlage zur Invaliditätsbemessung für Teilzeit-erwerbstätige Personen eingeführt.

## **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 27 Abs. 1 und 2 / Definition des Aufgabenbereichs**

Bei der bisherigen Definition des Aufgabenbereichs von Nicht-Erwerbstätigen und der Bemessung der Invalidität wurde auf die ‚üblichen‘ Tätigkeiten im Haushalt, der Erziehung der Kinder sowie gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten abgestellt.

Neu soll nach Art 27. Abs.1 IVV von sogenannten ‚notwendigen‘ Tätigkeiten ausgegangen werden und neu neben der Betreuung der Kinder auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen darunter fallen. Im Sinne einer Klärung und Präzisierung der Tätigkeiten will der Bundesrat jedoch nur noch **Tätigkeiten berücksichtigen, die das sogenannte ‚Dritt-Personen-Kriterium‘ erfüllen. Tätigkeiten also**, die Dritte gegen Bezahlung übernehmen, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, diese selbst auszuführen. Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltsbereichs wie gemeinnützige oder künstlerische Tätigkeiten bleiben ausgespart und sollen höchstens in Sonderfällen als Tätigkeiten im Aufgabenbereich anerkannt werden. Sie stellen gemäss Bundesrat nur noch Freizeittätigkeiten dar. Im vorgeschlagenen Art. 27 Abs. 1 IVV bleiben gemeinnützige und die künstlerische Tätigkeiten deshalb explizit ausgespart.

Für INSOS ist der explizite Ausschluss von Freiwilligenarbeit bzw. gemeinnütziger Arbeit nicht akzeptabel. Die gesellschaftspolitische Bedeutung von freiwilliger Arbeit im Gemeinwesen ist nur schwer zu beziffern. In diversen Studien wird für die Schweiz von einem Volumen von 700 Mio geleisteten Arbeitsstunden im gemeinnützigen Bereich ausgegangen. Durch einen Wegfall der gemeinnützigen Arbeit würde sehr wohl ein ökonomischer Schaden für die Gesellschaft entstehen. Zudem darf nicht vergessen gehen, dass viele Menschen mit einer dauernden gesundheitlichen Einschränkung dank ihrer gemeinnützigen oder künstlerischen Tätigkeit ein sinnerfülltes Leben führen und sozial vernetzt sind.

Sowohl bei der Haushaltstätigkeit als auch bei der Pflege und Betreuung von Angehörigen sollen gemäss Bundesrat diejenigen Tätigkeiten, die bereits vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung von Dritten erbracht wurden, nicht berücksichtigt werden. Wenn also eine Person eine Tätigkeit bereits **vor** ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eigene Kosten von Dritten hat erbringen lassen, soll diese Tätigkeit bei der Ermittlung der Einschränkung nicht berücksichtigt werden. Neu sollen somit **nur diejenigen ‚notwendigen‘ Haushaltstätigkeiten und Pflege- und Betreuungstätigkeiten** bei der Ermittlung der Einschränkung berücksichtigt werden, die **nach** Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung **neu** auf eigene Kosten an Drittpersonen abgegeben werden müssten.

### **Standpunkt INSOS Schweiz:**

- **Gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten müssen in Art. 27 Abs. 1 IVV explizit erwähnt und bei der Definition des Aufgabenbereichs berücksichtigt werden.**  
Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Definition des Aufgabenbereichs lehnt INSOS Schweiz als nicht ausreichend begründet ab. Bei gemeinnütziger Arbeit handelt es sich nicht einseitig um individuelle Freizeitaktivitäten. Vielmehr deckt gemeinnützige Arbeit gesellschaftliche Aufgaben ab und stellt eine produktive Leistung zur Unterstützung von Dritten als Individuen und der Gesellschaft als Ganzem dar. Gerade im Bereich der Pflege von Personen, die nicht zum Kreis der ‚Angehörigen‘ gehören, wie z.B. die Pflege von Geschwistern, hat die gemeinnützige Arbeit eine hohe gesellschaftliche Relevanz. Das gilt auch für Engagements im Bereich der Jugend-, Behinderten- und Altersarbeit.
- **Keine Abgrenzung, ob eine Tätigkeit im Aufgabenbereich erst nach oder bereits vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eigene Kosten an Dritte abgegeben wird.**  
Wenn bei der Ermittlung der Einschränkung nur auf die nach der gesundheitlichen Beeinträchtigung neu auf eigene Kosten an Dritte abzugebende Tätigkeiten abgestellt wird, bleibt ausgeblendet, dass Tätigkeiten vor dem Eintritt der Beeinträchtigung aus verschiedenen Gründen für einen gewissen Zeitraum an Dritte abgegeben wurden. Diese temporäre Auslagerung von Tätigkeiten könnten von einer Person nach einer gewissen Zeit wieder selbst übernommen werden, wenn eine gesundheitliche Einschränkung nicht eingetreten wäre.

Die kategorische Abgrenzung der selbst ausgeübten Tätigkeiten zum Zeitpunkt der gesundheitlichen Beeinträchtigung schliesst eine derartige temporäre Konstellation aus und führt zu Verzerrungen bei der Ermittlung der Einschränkung. Auf eine zeitliche Festlegung bei der Definition der Tätigkeiten im Aufgabenbereich erst nach dem Eintritt der gesundheitlichen Einschränkung ist darum zu verzichten.

### **Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2 - 4 / Berechnungsmodell**

Das bisherige Berechnungsmodell war gesetzlich nicht definiert und festgeschrieben, weshalb das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung die Kriterien für die Bemessung der Invalidität von Teilzeiterwerbstätigen Personen mit Haushalt, Kindern und gemeinnützigen oder künstlerischen Tätigkeiten konkretisierte. In der Praxis führte diese Ausgestaltung zu einer Diskriminierung von Teilzeiterwerbstätigen Personen, in erster Linie von Frauen – die auch heute noch überproportional häufig Teilzeit-Arbeit leisten - mit gesundheitlichen Einschränkungen.

Das neue Berechnungsmodell der gemischten Methode will diesen Missstand nun endlich beheben. Es wertet für Teilzeit-Arbeitende den Invaliditätsgrad in der Erwerbsarbeit auf, so dass Erwerbs- und Aufgabenbereich eine gleichwertige Gewichtung erhalten. Neu wird das Valideneinkommen nicht mehr auf das Einkommen aus einem Teilzeitpensum abgestellt, sondern es erfolgt eine Hochrechnung des entsprechenden Teilzeit-Einkommens auf das einer entsprechenden Vollerwerbstätigkeit. Die eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung führt zu einer prozentualen Erwerbseinbusse, die mit der entsprechenden Vollerwerbstätigkeit in Relation gesetzt wird. Neu soll nicht mehr das Erwerbseinkommen aus der Teilzeit-Erwerbstätigkeit als Ausgangspunkt für die Berechnung der Erwerbseinbusse herangezogen werden. Das neue Berechnungsmodell lehnt sich zudem an die Regelung in der obligatorischen Unfallversicherung (UV) an, welches für den Anteil der Erwerbstätigkeit das Valideneinkommen bezogen auf die hochgerechnete Vollerwerbstätigkeit berechnet.

Im erläuternden Bericht führt der Bundesrat aus, dass mit der neuen Bemessungsgrundlage auch das Problem der Wechselwirkungen (Auswirkungen gesundheitlicher Belastungen) zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit (Erwerbsbereich und Aufgabenbereich) gelöst würden. Dieser Aussage kann INSOS nicht zustimmen, denn tatsächlich können sich gesundheitliche Einschränkungen nach wie vor in verschiedenen Formen auf die beiden Bereiche auswirken.

### **Standpunkt INSOS Schweiz:**

- **Das neue Berechnungsmodell nach gemischter Methode ist zu begrüßen, da die Bemessungsgrundlage für Teilzeit-Arbeitende nicht länger diskriminierend wirkt.** Die neue Bemessungsgrundlage für die Erwerbseinbusse führt zu einer neuen Gewichtung zwischen Erwerbs- und Aufgabenbereich und einer Besserstellung der Teilzeit-arbeitenden Versicherten. Die Anlehnung des neuen Berechnungsmodells an die UV-Regelung ist im Sinne eines kohärenten und einheitlichen Verständnis<sup>1</sup> bei der Bemessungsgrundlage zwischen den verschiedenen Versicherungen zu begrüßen.
- **Die Wechselwirkungen zwischen bezahlter und unbezahlter Tätigkeit - Erwerbsbereich und Aufgabenbereich - müssen weiter berücksichtigt werden und zwar im Sinne der Vorschläge des Bundesrats vom 01.07.15 in Beantwortung des Postulats Jans 12.3960.** Eine Wechselwirkung kann auch nach dem neuen Berechnungsmodell eintreten und sich negativ auf das Leistungsniveau auswirken. Es erscheint deshalb angebracht, die Vorschläge des Bundesrates aus seinem Bericht auf das Postulat Jans 12.3960 aufzunehmen und die zuständigen Ärzte oder Personen zur Haushaltsabklärung mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

## **Übergangsbestimmungen**

Versicherte, deren Renten nach der gemischten Methode berechnet wurden, sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung der IVV zu einem Revisionsverfahren eingeladen werden. Erhöht sich in Anwendung des angepassten Berechnungsmodells die Rente, soll die Erhöhung auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Revision der IVV erfolgen. Wurde Versicherten in Folge der heute angewendeten Bemessungsgrundlage ein IV-Grad ohne Rentenberechtigung attestiert, müssen die IV-Stellen eine Neuanmeldung prüfen.

- **INSOS Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Übergangsbestimmung.**
- **INSOS Schweiz begrüsst, wenn das Bundesamt für Sozialversicherung und die IV-Stellen aktiv über die Möglichkeit einer Neuanmeldung informieren.**

INSOS Schweiz will an dieser Stelle auch ausdrücklich auf die Überlegungen und Ausführungen der beiden grossen Dachorganisationen der Behinderten-Selbsthilfe, AGILE und Inclusion Handicap verweisen.

INSOS Schweiz dankt im Voraus für die gebührende Berücksichtigung der vorgebrachten Überlegungen.

Freundliche Grüsse



**Peter Saxenhofer**  
Geschäftsführer  
INSOS Schweiz



**Tschoff Löw**  
Bereich Politik  
INSOS Schweiz

## IV-STELLEN-KONFERENZ

Landenbergstrasse 39, 6005 Luzern  
Tel. 041 369 08 08  
Fax 041 369 08 10  
E-Mail: info@ivsk.ch

## KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10, 3011 Bern  
Tel. 031 310 08 99  
E-Mail: marie-pierre.cardinaux@ahvch.ch

Herr  
Vizedirektor Stefan Ritler  
Leiter Geschäftsfeld Invalidenversicherung  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

28. August 2017

### **Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrter Herr Ritler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Mai 2017 haben Sie die Verbände, Parteien und interessierte Gruppierungen dazu eingeladen, bis am 11. September 2017 Stellung zu nehmen. Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK) als Fachverbände der Versicherungsträger der 1. Säule nehmen nachfolgend gemeinsam Stellung.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Verbände begrüßen die Stossrichtung der Verordnungsänderung im Grundsatz. Damit wird dem Urteil des EGMR in Strassburg Rechnung getragen und ein als diskriminierend beurteilter Teilaspekt der gemischten Methode in der Rentenberechnung korrigiert.

Die Verbände möchten ebenfalls grundsätzlich festhalten, dass mit den Übergangsbestimmungen ab 2018 und den darauf folgenden Jahren ein grösserer zusätzlicher Aufwand durch die notwendigen Rentenrevisionen entsteht, der insbesondere für viele IV-Stellen vor dem Hintergrund der seit 2013 plafonierten Ressourcen problematisch sein wird.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen können wir uns wie folgt äussern:**

##### **Art. 27 Abs. 1**

In der neuen Fassung von Art. 27 Abs. 1 wird auf Art. 7 Abs. 2 IVG Bezug genommen. Der Aufgabenbereich ist aber insbesondere auch Gegenstand von Art. 28a IVG und zudem von Art. 8 Abs. 3 ATSG. Die Verbände regen an, auf Art. 28a IVG Bezug zu nehmen.

Die neue Definition des Aufgabenbereichs stellt eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmung dar. Aus Sicht der Verbände besteht kein triftiger Grund für diese Bestimmungsände-

rung. Vielmehr wird damit eine seit langem etablierte und bewährte Verwaltungspraxis, die alle genannten, meist sehr alten Bundesgerichtsurteile längst aufgenommen hat, ohne Not geändert. Zusätzlich geben die Verbände zu bedenken, dass die bestehende Definition des Aufgabenbereichs nicht Gegenstand des EGMR-Urteils ist. Aus dem eigentlichen Anlass für die Verwaltungsänderungen lässt sich daher kein Grund für die Änderung der Bestimmungen herleiten.

Die angestrebte Klärung des Begriffs „Kerntätigkeiten des Haushaltes“ ist nicht nötig respektive überflüssig. Bereits heute wenden die IV-Stellen den Begriff problemlos in ihrer täglichen Praxis an. Das im Kommentar aufgeführte „Drittpersonen-Kriterium“ ist den IV-Stellen bekannt. Schwierig ist für die Verbände der neue Begriff „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“. Hier wird ein neuer Interpretationsspielraum eröffnet. Es stellt sich die Frage, wer die Notwendigkeit definiert. So kann die Beurteilung der Notwendigkeit einzelner Haushaltstätigkeiten von Person zu Person stark variieren. Eine wirkliche Klärung erfolgt also nicht, sie ist nur scheinbar. Die Verbände würden es deshalb sehr begrüßen, wenn an der bisherigen Formulierung der „üblichen“ statt neu der „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“ festgehalten werden könnte.

In Zukunft sollen „versicherte Tätigkeiten“, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen. Dieser Sichtweise stimmen die Verbände nicht zu. Das würde bedeuten, dass alle von einer Haushaltshilfe erbrachten Leistungen bei der Bemessung des Invaliditätsgrads unberücksichtigt bleiben würden. Gleiches gälte für externe Kinderbetreuung. IVSK und KKAK können diese Einschränkung nicht nachvollziehen: Mit Eintritt der Invalidität verändert sich die Situation der versicherten Person grundsätzlich. Das notwendige Einkommen zur Finanzierung von Drittleistungen (Haushaltshilfe, Kinderbetreuung) wird reduziert oder fällt weg und im Gegenzug erübrigt sich in vielen Fällen der Hauptgrund für den Einkauf externer Hausdienstleistungen, nämlich die fehlende Zeit. Aus diesem Grund bitten die Verbände, auf diese nicht gerechtfertigte Einschränkung des Versicherungsschutzes im Kommentar zu verzichten.

Die Verbände regen darüber hinaus dringend an, in der Verordnung zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität – abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft – zu berücksichtigen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Ausführungen, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, in Form einer griffigen Umschreibung in die Verordnung einfließen. Die Interpretation der Erläuterungen ist nicht eindeutig und lässt offen, ob künftig gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten in jedem Fall gänzlich unberücksichtigt bleiben sollen.

Sollte eine neue, verschärfte Definition des Aufgabenbereichs eingeführt werden, würde dies zudem bedeuten, dass die IV-Stellen sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden – also auch die Fälle mit einer ganzen Rente – umfassend, inkl. einer detaillierten Haushaltsabklärung vor Ort revidieren müssten. Diese Bandbreite von zu revidierenden Fällen lehnen die Verbände in aller Deutlichkeit ab: Die Neubeurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente war nicht die Absicht des EGMR-Urteils. In diesen Fällen bleibt die diskriminierende Wirkung des kritisierten Aspekts der gemischten Methode ohne Konsequenzen (vgl. auch die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Absatz 1).

#### **Art. 27 Abs. 2**

Keine Bemerkungen

#### **Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2**

Keine Bemerkungen

#### **Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 3**

Keine Bemerkungen

#### **Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 4**

Die Regelung, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem

Vollpensum stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt, scheint problematisch. Sie kann bei zwei absolut identischen Haushalten, aber unterschiedlichen Beschäftigungsgraden, zu stossenden Ergebnissen führen. Insbesondere im Vergleich zur Situation, wie sie sich bei einer teilweisen Erwerbstätigkeit ohne versicherten Aufgabenbereich präsentiert. Die Verbände regen darum an, Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

*„Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.“*

### **Vorschlag neuer Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 5**

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte aus Sicht der Verbände die Bemessung des Invaliditätsgrads bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung geregelt sein. Die Verbände schlagen einen zusätzlichen Absatz 5 von Artikel 27<sup>bis</sup> vor:

*„Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 3 zur Anwendung.“*

### **Übergangsbestimmungen Abs. 1**

Die Verbände gehen davon aus, dass die in der Übergangsbestimmung genannten Revisionen umfassende Revisionen sein können, welche nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch kann in sämtlichen Punkten frei geprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund ausgewiesen sein muss.

In den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Abs. 1 steht richtigerweise als Revisionsgrund explizit „Die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargelegt zu höheren Rentenansprüchen führen“. Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Die Verbände bitten deswegen den Verordnungstext anzupassen: „... laufenden **Teilrenten**, die in Anwendung der gemischten Methode ...“. Die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Dieser Effekt würde zu unabsehbaren und inakzeptablen Verfahrensverzögerungen in allen anderen aktuellen Fällen führen, bei denen Haushaltsabklärungen notwendig sind.

Dies liegt nicht im Interesse der Versicherung und der Versicherten. Allein die Revision der Fälle mit Teilrenten werden die IV-Stellen sehr belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplafonierung bereits heute spürbar negative Auswirkungen hat. Die Umsetzung der Verordnung bei den Teilrenten bedeutet, dass andere Tätigkeiten oder andere Revisionsfälle zurückgestellt werden müssen. Auch wenn zwar in der Verordnung "einleiten" steht, so wird der Druck einer schnellen Revision vorhanden sein, denn viele aktuell geltende Renten müssten erhöht werden. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Übergangsbestimmung Abs. 2 eingereicht werden. In beiden Konstellationen werden die versicherten Personen, allenfalls auch die damit beauftragten Rechtsvertreter, ein möglichst rasches Verfahren verlangen. (vgl. oben die Erläuterungen zu Art. 27 Abs.1).

### **Übergangsbestimmungen Abs. 2**

Hinsichtlich Abs. 2 der Übergangsbestimmungen erscheint es aus Sicht der Verbände fragwürdig, weshalb ein Rentenanspruch erst sechs Monate nach der Neuanmeldung entsteht. Es handelt sich nicht um eine Neuanmeldung im Sinne eines Verschlechterungsgesuches. Auslöser stellt vielmehr eine Verordnungsänderung dar, welche durch ein EGMR-Urteil angestossen wurde. Im Hinblick auf Abs. 1 der Übergangsbestimmungen, wonach in jenen Fällen eine Rentenerhöhung ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgt – und auch nicht erst ab Einleitung des Revisionsverfahrens – erscheint diese Regelung unangemessen. In den Fällen unter Abs. 2 dieser Bestimmung müsste der Rentenanspruch konsequenterweise ebenfalls ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung entstehen. Allenfalls könnte aus Sicht der Verbände eine solche Regelung z.B. auf ein Jahr beschränkt werden. Hierfür könnte in Abs. 2 folgender Satz hinzu-

gefügt werden:

*"Hat sich eine versicherte Person innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung erneut angemeldet, entsteht ein allfälliger Rentenanspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung."*

Aus Sicht der IVSK und KKAK ist ausserdem auf diesbezügliche Neuanmeldungen voraussetzungslos einzutreten, wenn die Rentenabweisung nicht auch aus anderen Gründen erfolgte (z.B. vorübergehender Gesundheitsschaden). Ansonsten käme es wiederum zu einer Ungleichbehandlung von Rentenbeziehenden. Laufende Teilrenten werden gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung voraussetzungslos überprüft.

Damit auf die Neuanmeldung eingetreten wird, müsste gemäss Entwurf der Übergangsbestimmungen die Berechnung des IV-Grades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen. Es ist den Verbänden nicht klar, wie dies ohne materielle Prüfung geschehen soll. Sobald eine IV-Stelle den Anspruch aber materiell prüft, ist sie rechtlich auf die Neuanmeldung eingetreten. Die Verbände empfehlen deshalb den letzten Nebensatz von Abs. 2 „...“, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27<sup>bis</sup> Absätze 2-4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt“ ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

IV-STELLEN-KONFERENZ

KONFERENZ DER KANTONALEN  
AUSGLEICHSKASSEN



Monika Dudle-Ammann  
Präsidentin

Andreas Dummermuth  
Präsident

Kopie: Mitglieder der IVSK und KKAK



## LSI

An den Bundesrat  
z.Hd. Herrn Alain Berset, Vorsteher des  
Eidg. Departements des Innern (EDI)  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Olten, 04.09.2017 am/ba

## **Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

### **Vernehmlassungsantwort von Procap Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen in obgenannter Angelegenheit und nehmen dazu innert der festgesetzten Frist gerne wie folgt Stellung.

Eingangs verweisen wir auf die Vernehmlassung unserer Dachorganisation Inclusion Handicap vom 01.09.2017, welcher wir uns vollumfänglich anschliessen.

Die Änderung der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte nach der gemischten Methode beruht auf dem Urteil Nr. 7186/09 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 02.02.2016 im Fall Di Trizio, mit welchem bei der in der Schweiz praktizierten Invaliditätsbemessung eine Diskriminierung von Versicherten (meist Frauen) festgestellt wurde, die ihre Erwerbstätigkeit wegen familiären Pflichten reduzieren. Procap Schweiz hatte schon in der EGMR-Beschwerde vom 03.02.2009 wie auch in den weiteren Eingaben an den Gerichtshof vom 04.04.2011 und 15.07.2014 eine angepasste Methode der Invaliditätsbemessung von teilerwerbstätigen Versicherten vorgeschlagen, welche dem Gleichbehandlungsgebot in der EMRK gerecht würde. Diesen Vorschlag haben Sie nun in der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte übernommen, was wir natürlich begrüssen.

**Mit dem neuen Berechnungsmodell werden nicht nur die Vorgaben der EMRK erfüllt, sondern auch die Invaliditätsbemessung im innerstaatlichen Sozialversicherungssystem vereinheitlicht**, wie von der Lehre schon länger gefordert wird. Die vorgeschlagene Ausgestaltung der gemischten Methode stimmt nun nämlich mit der seit Jahren praktizierten Invaliditätsbemessung bei der obligatorischen Unfallversicherung überein. Procap Schweiz nimmt erfreut zur Kenntnis, dass damit die Ungeheimtheiten bei der Invaliditätsbemessung in den beiden Sozialversicherungszweigen der IV und der UV beseitigt werden.

Procap Schweiz  
Rechtsdienst  
Frohburgstrasse 4  
Postfach  
4601 Olten  
www.procap.ch  
rechtsdienst@procap.ch

Tel. 062 206 88 77  
Fax 062 206 88 79  
PC 46-1809-1

In Erwartung der rechtlichen Neuordnung der gemischten Methode wollte das Bundesgericht im Revisionsentscheid d.T. vom 20.12.2016 die Rechtsprechung des EGMR nur auf ähnliche gelagerte Fälle anwenden, wo die Geburt von Kindern einzige Grundlage für einen Statuswechsel bildet. Procap Schweiz begrüsst es, dass die Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte mit der nun vorgeschlagenen Verordnungsänderung generell neu geregelt wird. Unseres Erachtens hat der Kammerausschuss des EGMR nämlich nicht nur die revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente, sondern grundsätzlich die bis heute praktizierte, sogenannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung als EMRK-widrig bezeichnet. Andererseits hat der Gesetzgeber in Art. 28a Abs. 3 IVG nur *ein* Berechnungsmodell für die Invalidität von teilerwerbstätigen Versicherten mit einem Aufgabenbereich vorgesehen.

Wie bereits erwähnt, erachtet es Procap Schweiz im Sinne der Gleichbehandlung als EMRK-konform und sachgerecht, wenn der Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich gleich wie bei der obligatorischen Unfallversicherung bezogen auf eine hypothetische Vollzeitstelle berechnet wird. Dieses Berechnungsmodell hätte unseres Erachtens bereits aufgrund der bestehenden rechtlichen Bestimmungen angewandt werden können, wurde leider aber bis anhin vom Bundesgericht nicht so gehandhabt. Einzig finanzielle Gründe, welche gegen eine Umsetzung der Pa.Iv. Suter (00.454) ins Feld geführt wurden, können eine diskriminierende Invaliditätsbemessung nicht rechtfertigen. Mit der nun vorgeschlagenen Lösung werden auf einen Schlag sowohl die EMRK-widrige Ungleichbehandlung von Voll- und Teilerwerbstätigen einerseits als auch die oben erwähnten innersystemischen Widersprüche beseitigt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf massgeblich verbessert.

Allerdings teilen wir die Ansicht von Inclusion Handicap, dass mit dem neuen Berechnungsmodell den Wechselwirkungen zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt nicht automatisch Rechnung getragen wird. So muss bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Sicht berücksichtigt werden, ob die Versicherte neben der Berufstätigkeit noch einen Aufgabenbereich zu erfüllen hat oder ob sie sich in der Freizeit ganz der Erholung widmen kann. **Eine spezifische Fragestellung der IV-Stellen an ÄrztInnen und GutachterInnen zur Wechselwirkung ist daher auch in Zukunft unerlässlich.**

Im Zuge der Verordnungsänderung infolge des EGMR-Urteils haben Sie ausserdem die Gelegenheit ergriffen, auch den Aufgabenbereich neu zu definieren. Diese Anpassung hat nichts mit der EMRK zu tun und wir können uns ihr, gleich wie Inclusion Handicap, nur teilweise anschliessen. Nach dem vorgeschlagenen Art. 27 IVV sollen als versicherter Aufgabenbereich neu die Tätigkeiten im Haushalt und die Pflege und Betreuung von Angehörigen oder die Tätigkeit in einer klösterlichen Gemeinschaft gelten. **Diese Erweiterung von der Erziehung der Kinder auf die Pflege und Betreuung von Angehörigen ist aus sozialpolitischer Sicht sehr zu begrüssen.**

Hingegen haben Sie die in der derzeit noch gültigen Fassung von Art. 27 IVV mitversicherten, gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten gestrichen. Angesichts des enormen sozialökonomischen Nutzens der Freiwilligenarbeit erachten wir die vorgesehene Einschränkung nicht als sachgerecht und **fordern, dass der Versicherungsschutz für gemeinnützige Tätigkeiten beibehalten wird. Ebenso lehnen wir die Neudefinition der anerkannten Haushaltarbeiten von „üblich“ auf „notwendig“ ab, weil diese Einschränkung vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.**

Schliesslich nimmt Procap Schweiz erfreut zur Kenntnis, dass mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen eine rasche Überführung der laufenden IV-Renten in das neue Berechnungssystem angestrebt wird. **Wir begrünnen daher auch den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung auf den 01.01.2018.**

Gleichzeitig unterstützen wir die Forderung von Inclusion Handicap, dass die Änderung der Invaliditätsbemessung nach der jahrelangen diskriminierenden Ungleichbehandlung von Teilerwerbstätigen **proaktiv über geeignete Informationskanäle** (BSV-Mitteilung, Information auf den Webseiten der IV-Stellen und des BSVs, Merkblatt als Beilage in der IV-Korrespondenz, Presseberichte etc.) **kommuniziert wird.**

**Für die Neuanschuldung von Versicherten, deren Rente vor Inkrafttreten der Verordnungsänderung wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert oder aufgehoben wurde, fordert Procap Schweiz, dass für die Nachzahlung der Rentenleistungen in Ziff II Abs. 2 der Übergangsbestimmung die allgemeine Regelung von Art. 24 Abs. 1 ATSG und nicht Art. 29 Abs. 1 IVG angewendet wird.** Anderenfalls würden Versicherte, die ihren Rentenanspruch wegen der diskriminierenden Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode verloren haben, im Vergleich mit Versicherten benachteiligt, die bisher „nur“ eine Rentenkürzung in Kauf nehmen mussten. Laufende Renten werden nämlich gemäss Ziff II Abs. 2 der Übergangsbestimmung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung erhöht. Das Gleiche muss für Personen gelten, die wegen der gemischten Methode keine IV-Rente mehr erhalten, zumal diese nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung selber aktiv werden und ein neues Rentengesuch einreichen müssen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Martin Boltshauser, Rechtsanwalt  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Leiter Rechtsdienst



Andrea Mengis, Advokatin  
Stv. Leiterin Rechtsdienst

# SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
Conférence suisse des institutions d'action sociale  
Conferenza svizzerza delle istituzioni dell'azione sociale  
Conferenza svizra da l'agid sozial

## Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
CH-3003 Bern  
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

## Antwort auf die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der nationale Fachverband für Sozialhilfe. Im Auftrag ihrer Mitglieder gibt die SKOS Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe heraus. Zudem erarbeitet sie wissenschaftliche Grundlagen zur sozialen und beruflichen Integration von mittellosen Menschen und sie nimmt Stellung zu sozialpolitischen Fragen.

Die geplanten Änderungen bei der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte haben einen Einfluss auf die Begründung und Bemessung von Ansprüchen auf Invaliditäts- (IV) und Ergänzungsleistungen (EL). Diese Leistungen sind der Sozialhilfe vorgelagert, weshalb ihre Bemessung einen indirekten Einfluss hat auf den Bedarf an subsidiären Sozialhilfeleistungen. Die SKOS beteiligt sich deshalb gerne an der vorliegenden Vernehmlassung.

Die SKOS begrüsst die vorgeschlagenen **Änderungen der Invaliditätsbemessung** für teilerwerbstätige Versicherte. Durch die Änderungen soll eine Benachteiligung bei der Invaliditätsbemessung für jene Personen beseitigt werden, die ihr Erwerbsspensum zugunsten von familiären Pflichten und Haushaltsführung eingeschränkt haben. So sind es beispielsweise Alleinerziehende, welche dank den Änderungen eine bessere Aussicht auf IV- und EL-Leistungen haben. Damit kann das Leistungsniveau für eine Personengruppe verbessert werden, die heute überdurchschnittlich stark auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe**  
**SKOS – CSIAS – COSAS**



Therese Frösch, Co-Präsidentin



Markus Kaufmann, Geschäftsführer

Herr Bundesrat  
Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 8. September 2017

Reg: tsc-2.132

## **Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (gemischte Methode): Stellungnahme des Vorstands SODK**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) eingeladen, die eine neue Bemessung der Invalidität von teilerwerbstätig Versicherten vorschlägt. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und stellen Ihnen gerne die Stellungnahme des Vorstandes SODK zur genannten Vernehmlassungsvorlage zu.

Der Vorstand SODK begrüsst die vorgesehene Änderung der IV-Verordnung, weil damit eine bis dato geltende diskriminierende Gesetzgebung gegenüber Frauen abgeschafft wird. Die neue Bemessung der Invalidität verbessert wesentlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer mit einer gesundheitlich bedingten Einschränkung.

Der Vorstand SODK ist damit einverstanden, dass die Pflege und Betreuung von Angehörigen, d. h. die so genannte «informelle Freiwilligenarbeit für Angehörige» bei der Invaliditätsbemessung weiterhin berücksichtigt wird.

Hingegen sind wir nicht damit einverstanden, dass neu die so genannte «institutionalisierte Freiwilligenarbeit» nicht mehr unter die für die Invaliditätsbemessung massgeblichen Tätigkeiten fallen soll. Unter «institutionalisierter Freiwilligenarbeit» werden gemäss Bundesamt für Statistik unbezahlte Tätigkeiten für eine Institution (z. B. sozial-karitative oder politische) oder eine private Organisation (z. B. Kultur- oder Sportverein) verstanden. Das Argument, dass damit kein ökonomischer Schaden entstehe, greift aus unserer Sicht zu kurz: Ein Wegfall des freiwilligen Engagements stellt zwar kurzfristig keinen monetären Schaden dar, kann für die freiwillig engagierte Person aber durchaus in einen individuellen ökonomischen Schaden resultieren, indem sie ihre Möglichkeit zur gesellschaftlichen Integration und Partizipation verliert. Darüber hinaus entsteht der Gesellschaft durch einen Ausfall von gemeinnützig geleisteter Arbeit auch ein volkswirtschaftlicher Schaden. Wir schlagen deshalb vor, im neuen Artikel 27 IVV folgende Definition des Aufgabenbereiches zu verankern:

«Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der im Haushalt tätigen Versicherten gelten insbesondere die üblichen Tätigkeiten im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen und unbezahlte Tätigkeiten für eine gemeinnützige Organisation oder Institution».

Zu den Übergangsbestimmungen macht der Vorstand SODK zwei Änderungsanträge:

- In Absatz 1 schlagen wir vor, die Verordnungsbestimmung so anzupassen, dass eine automatische Revision aufgrund der neuen Bemessungsmethode einzig für laufende Teilrenten vorgenommen wird. Ganze Renten sollen nicht noch einmal berechnet werden müssen, weil dies sowohl für die Betroffenen wie auch aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen keinen Sinn macht.
- In Absatz 2 schlagen wir vor, die Verordnungsbestimmung so anzupassen, dass eine Neuanschuldung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung bei Gutheissung ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährt wird. Damit können laufende Teilrenten und neu angemeldete Rentenansprüche gleichbehandelt werden. Die Karenzfrist zwischen Neuanschuldung und Entstehung des Rentenanspruchs von sechs Monaten wird dadurch eliminiert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

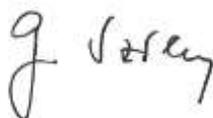
**Konferenz der kantonalen  
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident



Martin Klöti  
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

**EINGEGANGEN**

13. Juli 2017

Registratur GS EDI

**suva**

A-Post  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Vorsteher des Eidg. Departements des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

**Suva**

Fluhmattstrasse 1  
Postfach 4358  
6004 Luzern

Telefon 041 419 51 11  
Telefax 041 419 58 28  
Postkonto 60-700-6  
www.suva.ch

**Marc Epelbaum, lic. iur.**  
Direktwahl 041 419 55 00  
Direktfax 041 419 61 70  
marc.epelbaum@suva.ch

Datum 11. Juli 2017  
Betrifft Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung  
über die Invalidenversicherung (IVV) der Suva und der  
Militärversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) teilnehmen zu dürfen.

Die Suva und die Militärversicherung sind mit der neuen Regelung zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte einverstanden. In der Botschaft ist richtigerweise erwähnt, dass die Unfallversicherung grundsätzlich entlastet wird und die Militärversicherung nicht betroffen ist. Wir haben somit keine Anmerkungen zur Änderung der Verordnung anzubringen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wunschgemäss senden wir diese Stellungnahme auf elektronischem Weg an die angegebene E-Mail-Adresse (sekretariat.iv@bsv.admin.ch).

Freundliche Grüsse



Marc Epelbaum, lic.iur.  
Generalsekretär